

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Fünfte Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die nachstehende Verordnung erlassen
hat:

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Beflaggungsverordnung

Vom

Aufgrund des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes
Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) verordnet die Senatsverwaltung für Inneres
und Sport:

Artikel 1
Änderung der Beflaggungsverordnung

Die Beflaggungsverordnung vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121), die zuletzt durch
Verordnung vom 26. Mai 2015 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe eingefügt:

„b) am Frauentag (8. März),“

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe eingefügt:

„e) am Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung
des Zweiten Weltkrieges in Europa (8. Mai),“

- d) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden die Buchstaben f bis k.
- e) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe eingefügt:
- „l) am Jahrestag der Novemberrevolution und Ausrufung der Republik, der Novemberpogrome und des Berliner Mauerfalls (9. November),“
- f) Die bisherigen Buchstaben j bis l werden die Buchstaben m bis o und in Buchstabe n werden nach den Wörtern „am Tag der Wahl“ die Wörter „der Bundespräsidentin oder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Eingeschränkte Beflaggung kann auch ohne Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ganzjährig erfolgen. Dies gilt auch für sonstige Oberste Landesbehörden. Für die Dienstsitze der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister kann dabei abweichend von § 4 Abs. 4 eine Beflaggung nur mit der Bezirksflagge vorgesehen werden, soweit keine Beflaggung nach § 1 zu erfolgen hat.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Wird geflaggt, ist an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite die Europaflagge, in der Mitte die Bundesflagge und an der rechten Seite die Landesflagge zu setzen.
- (2) Sind nur zwei Flaggenmasten vorhanden, ist vom Setzen der Europaflagge abzusehen. Abweichend von Satz 1 wird am Europatag (9. Mai) an beiden Flaggenmasten die Europaflagge gesetzt und werden am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament die Europaflagge und die Bundesflagge gesetzt.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 gilt zum Setzen der Regenbogenflagge für den Tag des öffentlichen Begehens des Christopher Street Days in Berlin für alle Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts als erteilt, soweit keine Beflaggung nach § 1 oder § 3 zu erfolgen hat. Die Regenbogenflagge zeigt sechs gleichmäßig breite Querstreifen in den Farben – von oben nach unten gesehen - Rot, Orange, Gelb, Grün, Königsblau, Violett.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Im Land Berlin wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 30. Januar 2019 mit dem Frauentag am 8. März ein neuer gesetzlicher Feiertag und mit dem 8. Mai als Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges sowohl ein einmaliger Feiertag im Jahr 2020 sowie ein regelmäßiger Gedenktag dauerhaft eingeführt. Des Weiteren wurden der 18. März als Jahrestag der Märzrevolution, der 8. Mai als Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa, der 17. Juni als Jahrestag des Volksaufstandes in der DDR und der 9. November als Jahrestag der Novemberrevolution und Ausrufung der Republik, der Novemberpogrome und des Berliner Mauerfalls als regelmäßige Gedenktage festgelegt. Die Beflaggungsverordnung wird der neuen Gesetzeslage angepasst.

Die Regelung des § 2 über Eingeschränkte Beflaggung wird um eine für Oberste Landesbehörden und Bezirksämter ganzjährig freigestellte Beflaggung (hoheitlich) außerhalb von Anordnungen nach § 1 ergänzt. Für die Dienstsitze der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird dabei ferner die Möglichkeit eröffnet, diese nur mit der Bezirksflagge zu beflaggen, soweit keine Beflaggung nach § 1 zu erfolgen hat.

Darüber hinaus wird die in § 4 Beflaggungsverordnung geregelte Art der Beflaggung neben der Ausnahmeregelung für den Europatag um eine weitere Ausnahmeregelung für den Tag der Wahl zum Europäischen Parlament ergänzt.

Schließlich wird für nicht hoheitliche Flaggen eine Zustimmungsfiktion für das Setzen der Regenbogenflagge anlässlich der Begehung des Christopher Street Days im Land Berlin vorgesehen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Der 8. März steht als Internationaler Frauentag für die gesellschaftlich herausragende Verpflichtung, die Gleichstellung zwischen Männern und Frauen zu verwirklichen. Mit ihm sollen sowohl das bisher für die Rechte der Frauen und ihre rechtliche Gleichstellung mit Männern Erreichte gewürdigt wie auch mahnend die noch bestehenden Ungleichbehandlungen regelmäßig in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt werden. Sowohl zur Erinnerung an besondere Meilensteine unserer Demokratie als auch als Mahnung für die künftige Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist dieser Tag von vergleichbarer Bedeutung wie Tage, an denen bisher ohne besondere Anordnung hoheitliche Beflaggung vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung der jährlichen Beflagung zum Frauentag am 8. März.

Zu Buchstabe c)

Mit der Einrichtung des einmaligen Feiertags anlässlich des 75. Jahrestages der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 2020 und der Festlegung dieses Jahrestages als regelmäßigem Gedenktag wird mit der nunmehr jährlich vorgesehenen Beflagung ohne besondere Anordnung der besonderen Bedeutung eines friedlichen Zusammenlebens zwischen Staaten und Volksgruppen Rechnung getragen.

Der Frieden stellt ein hohes gesellschaftliches Gut da, das es zu achten und zu bewahren gilt. Angesichts der vielen weltweit bestehenden gewaltorientierten Konflikte und kriegerischen Auseinandersetzungen ist ein friedliches Zusammenleben nach wie vor keine Selbstverständlichkeit. Mit dem Gedenktag und dem einmaligen Feiertag erfährt der überragende Wert des Friedens, der seit Ende des Zweiten Weltkrieges in unserem Land herrscht, besondere Würdigung. Dies gilt es auch in besonderem Maße durch regelmäßiges Beflaggen an dem Gedenktag und nicht auf den einmaligen Feiertag im Jahr 2020 beschränkt, in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Einfügung eines weiteren Buchstabens zur regelmäßigen Beflagung am Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa (8. Mai).

Zu Buchstabe e)

Die Vielzahl der Anlässe, derer am 9. November gedacht wird, ist ebenfalls geeignet, einen regelmäßigen Beflaggungstag zu begründen. Es wäre schwer vermittelbar, warum an diesem Gedenktag - im Gegensatz zu anderen Gedenktagen oder zu den bereits zur regelmäßigen Beflagung vorgesehenen Tagen - keine Beflagung erfolgen soll.

Zu Buchstabe f)

Es handelt sich erneut um redaktionelle Folgeänderungen hinsichtlich der Erweiterung der Buchstabenabfolge in § 1 Nummer 1. Darüber hinaus wird die Änderung der Beflagungsverordnung zum Anlass genommen, die notwendige Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Dauerbeflagung war nach bisheriger Rechtslage grundsätzlich nicht vorgesehen.

Bislang gelegentlich vorgebrachten Anliegen einzelner Behörden wurde vor dem Hintergrund des Zwecks hoheitlicher Beflagung - als Teil der Staatssymbolik -, den besonderen Anlass für die Beflagung in den Blick der Öffentlichkeit zu rücken und somit das öffentliche Gedenken zu unterstützen und mit dem Ziel, ein „inflationäres“ Beflaggen zu vermeiden, nicht entsprochen.

Von einem möglichen ausufernden Beflaggen wird jedoch nach aktueller Einschätzung und entsprechend der Praxis beim Bund und in einigen Bundesländern nicht weiter ausgegangen, wenn eine hoheitliche Beflagung außerhalb von Anordnungen gemäß § 1 der Beflagungsverordnung auf die Dienstsitze der Mitglieder des Senats, der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sowie der sonstigen Obersten Landesbehörden (sog. eingeschränkte Beflagung) begrenzt wird, da damit eine erhebliche Einschränkung gegenüber der allgemeinen Beflagung verbunden ist, die alle Gebäude und Gebäudeteile von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung erfasst.

Den Bezirken wird ferner gestattet, das Bezirksrathaus (als Dienstsitz der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) nach eigenem Ermessen mit der Bezirksflagge zu beflaggen, bei der es sich zwar nicht um eine hoheitliche Flagge im Sinne hoheitlicher Beflagung nach der Beflagungsverordnung handelt, der jedoch ein einer hoheitlichen Beflagung vergleichbarer Status zukommt (vgl. § 4 Abs. 4 BeflagVO - neu -).

Zu Nummer 3

Anlässlich der diesjährigen Wahl zum Europäischen Parlament wurde deutlich, dass es der aktuellen Fassung der Beflagungsverordnung für diesen Fall an einer Regelung zur Beflagung bei nur zwei vorhandenen Fahnenmasten mangelt. Die bisherige Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 2, wonach bei nur zwei vorhandenen Masten vom Setzen der Europaflagge abzusehen ist, wird dem Beflagungsanlass bei einer Europawahl nicht gerecht. Wenn Bürgerinnen und Bürger in der gesamten Europäischen Union aufgerufen sind, ihre gemeinsame Zukunft durch die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter im Europäischen Parlament zu gestalten, darf und soll dies durch das Hissen der Europaflagge verdeutlicht werden. Da das Europäische Parlament in erster Linie Entscheidungen über die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten trifft, ist es angemessen, bei nur zwei zur Verfügung stehenden Fahnenmasten zusätzlich zur Europaflagge die Bundesflagge zu hissen und ausnahmsweise auf das Setzen der Landesflagge zu verzichten.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit und größeren Übersichtlichkeit aller Abweichungen von der grundsätzlichen Art der Beflagung, wird die Neuregelung mit den abweichenden Regelungen des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 4 in einem neuen Absatz 2 zusammengefasst.

Zu Nummer 4

Alljährlich beantragen Behörden oder Dienststellen des Landes die Zustimmung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, um u. a. anlässlich des Christopher Street Days (CSD) in Berlin bzw. der sogenannten Pride Week parallel zu behörden- oder dienststellenbezogenen Veranstaltungen oder den jeweiligen CSD begleitend, die sogenannte Regenbogenflagge setzen zu dürfen. Um einer Vielzahl von Einzelanfragen schon im Vorfeld zu entsprechen, wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig vorsorglich eine Zustimmung zum Setzen der Regenbogenflagge innerhalb eines festgelegten zeitlichen Rahmens erteilt. Eine dauerhafte Entscheidung hingegen wurde bisher nicht getroffen.

Der diesjährige 50. Jahrestag des CSD wird nunmehr zum Anlass genommen, eine dauerhafte Erlaubnis für eine nicht hoheitliche Beflagung am Tag des Berliner CSD in die

Beflaggungsverordnung aufzunehmen. Damit wird ein dauerhaftes Zeichen gegen Diskriminierung und für gegenseitigen Respekt und Toleranz gesetzt.

Die Zustimmung gilt für den jährlich gesondert begangenen Berliner CSD, mit dem an den ersten bekanntgewordenen Aufstand von Homosexuellen und anderen sexuellen Minderheiten in der New Yorker Christopher Street im Stadtviertel Greenwich Village am 28. Juni 1969 erinnert wird. In der Folge des ersten Jahrestages dieses Aufstands entwickelte sich eine internationale Tradition, im Sommer für die Rechte von Schwulen und Lesben zu demonstrieren.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:
Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine.

E. Gesamtkosten:
Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine

Die hiermit vorgenommene Änderung der Beflaggungsverordnung entspricht – soweit es die Beflaggung zum 8. Mai betrifft - der aktuellen Regelung gemäß Nr. 1.1 Buchstabe c der Regelungen zur Beflaggung im Land Brandenburg vom 6. Juli 2018 (ABl. 18/31 S. 659).

Der 8. Mai ist im Land Brandenburg kein Feiertag.

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

H. Flächenmäßige Auswirkungen:
Keine.

I. Auswirkungen auf die Umwelt:
Keine.

Berlin, den 16. April 2020

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Andreas Geisel

.....
Senator für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Verordnung über die Beflaggung öffentlicher Gebäude (Beflaggungsverordnung)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Beflaggung</p> <p>(1) Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts benutzt werden, sind zu beflaggen</p> <p>1. ohne besondere Anordnung</p> <p>a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),</p> <p>b) am Jahrestag des 18. März 1848,</p> <p>c) am Tag der Arbeit (1. Mai),</p> <p>d) am Europatag (9. Mai),</p> <p>e) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),</p> <p>f) am Jahrestag des 17. Juni 1953,</p> <p>g) am Tag des Gedenkens an die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),</p> <p>h) am Jahrestag des 20. Juli 1944,</p> <p>i) am Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),</p> <p>j) am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),</p> <p>k) am Tag der Wahl des Bundespräsidenten,</p> <p>l) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Wahl zum Deutschen Bundestag, Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen),</p> <p>2. auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeine Beflaggung</p> <p>(1) Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts benutzt werden, sind zu beflaggen</p> <p>1. ohne besondere Anordnung</p> <p>a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),</p> <p>b) am Frauentag (8. März),</p> <p>c) am Jahrestag des 18. März 1848,</p> <p>d) am Tag der Arbeit (1. Mai),</p> <p>e) am Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges (8. Mai),</p> <p>f) am Europatag (9. Mai),</p> <p>g) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),</p> <p>h) am Jahrestag des 17. Juni 1953,</p> <p>i) am Tag des Gedenkens an die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),</p> <p>j) am Jahrestag des 20. Juli 1944,</p> <p>k) am Tag der deutschen Einheit (3. Oktober),</p> <p>l) am Jahrestag der Novemberrevolution und Ausrufung der Republik, der Novemberpogrome und des Berliner Mauerfalls (9. November),</p> <p>m) am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),</p> <p>n) am Tag der Wahl der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten,</p> <p>o) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Wahl zum Deutschen Bundestag, Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen),</p> <p>2. auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</p>

<p>(2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, am Volkstrauertag und auf Anordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ist Trauerbeflaggung zu setzen.</p> <p>(3) Die Beflaggung der in Absatz 1 erwähnten Gebäude und Gebäudeteile darf unterbleiben, soweit es sich handelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung, 2. um Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder überwiegend dem Privatgebrauch dienen. <p>(4) Die Beflaggung einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der jeweilige Sitz oder weitere Standort gelegen ist.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Eingeschränkte Beflaggung</p> <p>Aus besonderem Anlass kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung eingeschränkte Beflaggung anordnen. Bei eingeschränkter Beflaggung werden lediglich die Dienstsitze der Mitglieder des Senats sowie der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister beflaggt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Eingeschränkte Beflaggung</p> <p>(1) Aus besonderem Anlass kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung eingeschränkte Beflaggung anordnen. Bei eingeschränkter Beflaggung werden lediglich die Dienstsitze der Mitglieder des Senats sowie der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister beflaggt.</p> <p>(2) Eingeschränkte Beflaggung kann auch ohne Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ganzjährig erfolgen. Dies gilt auch für sonstige Oberste Landesbehörden. Für die Dienstsitze der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister kann dabei abweichend von § 4 Abs. 4 eine Beflaggung nur mit der Bezirksflagge vorgesehen werden, soweit keine Beflaggung nach § 1 zu erfolgen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Art der Beflaggung</p> <p>(1) Wird geflaggt, ist an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite die Europaflagge, in der Mitte die Bundesflagge und an der rechten Seite die Landesflagge zu setzen.</p> <p>Sind nur zwei Flaggenmasten vorhanden, ist vom Setzen der Europaflagge abzusehen.</p> <p>(2) Neben den nach Absatz 1 zu setzenden Flaggen dürfen zwischen der Europa- und der Bundesflagge auch andere hoheitliche Flaggen gezeigt werden, sofern es der besondere Anlass der Beflaggung rechtfertigt und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zustimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Art der Beflaggung</p> <p>(1) Wird geflaggt, ist an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite die Europaflagge, in der Mitte die Bundesflagge und an der rechten Seite die Landesflagge zu setzen.</p> <p>(2) Sind nur zwei Flaggenmasten vorhanden, ist vom Setzen der Europaflagge abzusehen. Abweichend von Satz 1 wird am Europatag an beiden Flaggenmasten die Europaflagge gesetzt und werden am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament die Europaflagge und die Bundesflagge gesetzt.</p> <p>(3) Neben den nach Absatz 1 zu setzenden Flaggen dürfen zwischen der Europa- und der Bundesflagge auch andere hoheitliche Flaggen gezeigt werden, sofern es der besondere Anlass der Beflaggung rechtfertigt und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zustimmt.</p>

<p>(3) Bei bezirklicher Beflaggung kann neben der Bundes- und der Landesflagge an der rechten Seite die Bezirksflagge gesetzt werden.</p> <p>(4) Sind nur zwei Flaggenmasten vorhanden, wird am Europatag an beiden Flaggenmasten die Europaflagge gesetzt.</p> <p>(5) Bei der Beflaggung von Gebäuden nach § 1 Abs. 4 ist an der von außen auf das Gebäude gesehen rechten Seite die Brandenburger Landesflagge zu setzen. Daneben folgen in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Landesflagge, die Bundesflagge und die Europaflagge. Am Europatag wird an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite beginnend in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Europaflagge, die Bundesflagge, die Landesflagge und die Brandenburger Landesflagge gesetzt.</p>	<p>(4) Bei bezirklicher Beflaggung kann neben der Bundes- und der Landesflagge an der rechten Seite die Bezirksflagge gesetzt werden.</p> <p>(5) <i>(unverändert)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Nicht hoheitliche Flaggen</p> <p>An Stelle einer Beflaggung nach § 4 Abs. 1 können, soweit keine Beflaggung nach § 1 zu erfolgen hat, bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung nicht hoheitliche Flaggen gesetzt werden. Bei bezirklichen Anlässen kann mit Zustimmung des Bezirksamts entsprechend verfahren werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Nicht hoheitliche Flaggen</p> <p>(1) An Stelle einer Beflaggung nach § 4 Abs. 1 können, soweit keine Beflaggung nach § 1 zu erfolgen hat, bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung nicht hoheitliche Flaggen gesetzt werden. Bei bezirklichen Anlässen kann mit Zustimmung des Bezirksamts entsprechend verfahren werden.</p> <p>(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 gilt zum Setzen der Regenbogenflagge für den Tag des öffentlichen Begehens des Christopher Street Days in Berlin für alle Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als erteilt, soweit keine Beflaggung nach § 1 oder § 3 zu erfolgen hat. Die Regenbogenflagge zeigt sechs gleichmäßig breite Querstreifen in den Farben - von oben nach unten gesehen - Rot, Orange, Gelb, Grün, Königsblau, Violett.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausgestaltung und Führung der Landessiegel und über die Beflaggung der öffentlichen Gebäude zu treffen. Sie erlässt die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.